

Pflegebedürftigkeit und Pflegestufen

Das Thema Pflege wird in einer Zeit, in der die Gesellschaft immer älter wird, wichtiger denn je. Mit diesem Thema sind die Begriffe Pflegebedürftigkeit und Pflegestufen eng verknüpft. In unserem heutigen Beitrag möchten wir Ihnen diese näher erläutern.

Zunächst wollen wir klären, wer Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse hat, also welcher Personenkreis als pflegebedürftig gilt. Laut Gesetz (§ 14 Abs.1 SGB XI) müssen dafür vier Kriterien erfüllt sein:

*„Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die **(1)** wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung **(2)** für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens **(3)** auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, **(4)** in erheblichem oder höherem Maße (§15) der Hilfe bedürfen.“*

Unter *gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen* versteht der Gesetzgeber hier alle Verrichtungen, welche im Zusammenhang mit **Körperpflege, Ernährung, Mobilität** (alle drei Bereiche werden zusammen als Grundpflege bezeichnet) und der **hauswirtschaftlichen Versorgung** zu erbringen sind. Also alle alltäglichen Tätigkeiten von der Bewegung, über die Hygiene und der Ernährung bis hin zur Reinigung der Wohnung, mit allen dazugehörigen Aufgaben. Hinzu können hier auch **verrichtungsbezogene, krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen** kommen. Das sind Tätigkeiten, welche eigentlich medizinischer Natur sind (also von den Krankenkassen bezahlt werden), aber unmittelbar mit den Verrichtungen des Alltags zusammenhängen, wie z.B. das Anziehen von Kompressionsstrümpfen im Zusammenhang mit dem Anziehen der normalen Kleidung oder das Eincremen mit einer vom Arzt verordneten Hautschutzcreme nach dem Duschen.

Wenn für mindestens zwei Verrichtungen in den Bereichen der Grundpflege mindestens einmal täglich ein Hilfebedarf entsteht, kann geprüft werden, welche Pflegestufe die pflegebedürftige Person erhält. Das ist wichtig, denn hierüber wird festgelegt, in welcher Höhe die Pflegekasse Unterstützungsleistung übernimmt. Dazu wird der Zeitaufwand ermittelt, den ein Familienangehöriger oder eine andere, nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson, für die erforderliche Hilfe in der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

Im Tagesdurchschnitt beträgt dieser Zeitaufwand für die:

Pflegestufe I: mindestens 90 Minuten; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen

Pflegestufe II: mindestens drei Stunden; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen

Pflegestufe III: mindestens fünf Stunden; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen

Hilfe im Sinne des Gesetzes besteht aber keinesfalls nur darin, dass Tätigkeiten für eine pflegebedürftige Person in den genannten Bereichen teilweise oder vollständig übernommen werden. Unterstützung kann und soll auch im Rahmen von Anleitung und Beaufsichtigung erfolgen. Ziel hierbei ist es, dass betroffene Menschen wenn möglich eigenständig und selbstbestimmt weiterleben können.

Pflegebedürftige Menschen können je nach Pflegestufe, in der ambulanten Pflege (also Unterstützung durch einen Pflegedienst im häuslichen Bereich) Pflegesachleistungen bis zu einer Höhe von 665€ in der Pflegestufe I; 1250€ in der Pflegestufe II und 1550€ in der Pflegestufe III in Anspruch nehmen.

Lesen Sie in unserem nächsten Beitrag am 06.09.2014 was sich hinter dem Begriff Pflegesachleistungen verbirgt und auf welche sonstigen Leistungen pflegebedürftige Menschen Anspruch haben.

Ihr care-4-you Team

Kontakt: 03302 8732177